

**Verlängerung U3 / U-Bhf Krumme Lanke bis S- Bhf
Mexikoplatz**

Artenschutzbeitrag

Unterlage 10

15.07.2024

 Schüßler-Plan



M. Sc. Philip Grohmann

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen.....	6
1.4	Untersuchungsraum	6
1.5	Datengrundlagen.....	7
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3	Relevanzprüfung	10
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	11
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit SENUVK 2020.....	12
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	12
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	13
7	Zusammenfassung	14
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

TABELLENVERZEICHNIS

SEITE

Tabelle 1: Übersicht über die erfolgten Kartierungen im Untersuchungsraum.....	7
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	11
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen (CEF)	13

ANLAGEN

Anlage 1 – Relevanzprüfung

Anlage 2 – Formblätter

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist die Verlängerung der Berliner U-Bahnlinie U3 zwischen dem U-Bahnhof Krumme Lanke über den S-Bahnhof Mexikoplatz hinaus.

Der geplante Streckenabschnitt zwischen dem bestehenden U-Bahnhof Krumme Lanke und dem neu zu errichtenden Bahnhof Mexikoplatz mit sich daran anschließender Aufstellanlage ist ca. 1,4 Kilometer lang.

Es ist ein Bahnhof südlich der S-Bahnstation Mexikoplatz vorgesehen sowie zwei Notausgänge. Notausgang 1 befindet sich im Bereich der Argentinischen Allee voraussichtlich auf Höhe der Forststraße sowie am Ende der geplanten Aufstellanlage im Bereich der Lindenthaler Allee voraussichtlich auf Höhe der Niklasstraße.

Die Herstellung des neuen U-Bahnhofes sowie die sich anschließende Aufstellanlage wird in offener Bauweise erfolgen, wobei die Baugrenzen durchgehend im öffentlichen Straßenraum liegen. Die Herstellung der Notausgänge sowie der Anschluss an die Bestandshaltestelle Krumme Lanke werden ebenfalls in offener Bauweise erfolgen.

Da für die Bauzeit ein zusätzlicher Flächenbedarf für Lagerflächen, Baucontainer, Stellplätze für Baumaschinen und Fahrzeuge etc. erforderlich ist, werden zusätzlich zum Baubereich auch Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar angrenzend an den bandförmigen Untersuchungsraum benötigt (z.B. Parkplatz am Krankenhaus Waldfriede). Eine BE-Fläche liegt zudem abseits des Eingriffsbereiches, auf dem Betriebshof des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Schienenbauprojekte relevanten **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind demnach nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten zu prüfen.

Da eine Rechtsverordnung **nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Methodik des Artenschutzbeitrags (ASB) für Berliner Vorhaben richtet sich nach dem Leitfaden „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“ (Stand: Dezember 2020). Die Erstellung eines ASB erfolgt dabei in mehreren Schritten:

- Klärung der Datenlage und notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken
- Erhebung des im Wirkraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)
- Bewertung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- artbezogene Konzeption der Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation (FCS-Maßnahmen)
- Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (falls erforderlich)

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) für den ASB umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Dementsprechend wird der UR anhand zweier wesentlicher Parameter abgegrenzt, diese sind:

- die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximale Wirkreichweiten,
- die Empfindlichkeitsprofile der zuvor ausgewählten entscheidungserheblichen Arten.

Der UR wird dabei auf die empfindlichsten Arten, die im ASB behandelt werden, abgestellt. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens – bezogen auf die empfindlichste Art – abgebildet wird, kann es erforderlich sein, darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) einzubeziehen.

Um dem linear verlaufenden Vorhaben im Zuge der Argentinische Allee/ Lindenthaler Allee zu entsprechen, wurde generell ein bandförmiger UR mit einem beidseitig jeweils 50 m breiten Streifen entlang der Trassenachse festgelegt. Zudem wird der UR um für die Bauleistik notwendige Baustelleneinrichtungsf lächen außerhalb dieses Raumes erweitert, um hier baubedingte Wirkungen ebenfalls beurteilen zu können. Im Norden wird er durch einen Abstand von 150 m zur Krumpfen Lanke und im Süden durch die B1 begrenzt. Aufgrund der starken Vorbelastung, welche von verschiedenen Verkehrstrassen (Argentinische Allee / Lindenthaler Allee sowie davon abgehender Seitenstraßen, S-Bahnlinie quert im Bereich Mexikoplatz) ausgeht, sowie aufgrund seiner städtischen Lage (hohe Störintensität vor allem durch menschliche Präsenz) ist nicht von erheblichen zusätzlichen Wirkfaktoren bzw. -reichweiten, die über die bestehenden hinausreichen auszugehen. Der UR deckt mit seinen Grenzen damit alle erwartbaren Störbereiche in Bezug auf entscheidungsrelevante Arten ab.

Der Untersuchungsraum befindet sich im städtischen Gebiet Berlins im Bezirk Steglitz-Zehlendorf und weist überwiegend Wohnbauflächen und Verkehrsflächen auf. Westlich befindet sich ein Gewässer, der Waldsee.

Der Untersuchungsraum besteht hauptsächlich aus einer lockeren Bebauung mit einem hohen Grünflächenanteil der Privatgrundstücke (Villen und hochwertige gründerzeitliche Mehrfamilienhäuser), in dessen Zentrum sich die über den Mexikoplatz hinweg führende vierspurige Argentinische Allee, sowie die Lindenthaler Allee befindet.

Der Mexikoplatz bildet das Ortsteilzentrum, gehört zu den architektonisch schönsten Plätzen der Stadt und wurde 1987 im historischen Stil restauriert. Das gesamte Ensemble mit Platzanlage (Blumenrabatten in vier Rasenfeldern und zwei Brunnenanlagen), Empfangs- und Eingangsgebäude S-Bahnhof (Jugendstil) und angrenzender Bebauung (acht in Zweiergruppen zusammengefasste Wohn- und Geschäftshäuser) steht seitdem unter Denkmalschutz.

Als ästhetisch wertvoll sind ebenso die (teilweise lückigen) Alleen wahrzunehmen, welche hauptsächlich an den Zufahrtsstraßen zum Mexikoplatz vorkommen, während die Straßenbäume entlang der Argentinischen/ Lindenthaler Allee ihren Alleecharakter verloren haben.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den ASB wurden folgende Quellen und Stellungnahmen ausgewertet:

- SenUVK (schriftl. und mdl. Auskunft 12/2023): Abstimmung mit UNB/ONB im Zuge Scoping-Termin sowie zugehöriger Stellungnahmen zu Vorhaben und Untersuchungsmethodik sowie vorhandener Daten
- Stiftung Naturschutz Berlin (teils schriftl. Auskunft 01/2024): Datenabfrage (Flora/Fauna); Datenübergabe Flora 01/2024; trotz erneuter Anfrage in 04/2024 erfolgte bis zur Erstellung des ASB kein Rücklauf faunistischer Daten
- LaPro Berlin (Abfrage 01/2024): Faunistische Verbreitungskarten und Biotopverbund
- Umweltatlas Berlin, Biotoptypenkarte (Fis-Broker, 2014)
- BfN (2003): Natura 2000, Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2004): Natura 2000, Wirbeltiere

Weiterhin erfolgten originäre Bestandserfassungen zu verschiedenen Artengruppen, eine Übersicht hierzu gibt die folgende Tabelle. Für Angaben zu den jeweiligen Erfassungsmethoden wird auf das zugehörige Faunagutachten (**Anlage 09.03.**) verwiesen.

Tabelle 1: Übersicht über die erfolgten Kartierungen im Untersuchungsraum

Artengruppe	Untersuchungsart	Zeitraum
Fledermäuse	Höhlenbaumsuche/ Potenzialabschätzung/ Bauwerkskontrolle	01-04/2024
Brutvögel	Höhlenbaumsuche/ Bauwerkskontrolle Revierkartierung	01-04/2024; 03-06/2024
Reptilien	Übersichtskartierung/ Potenzialabschätzung Reptilienkartierung	08/2023 08-09/2023, 04-06/2024
Xylobionte Käfer	Übersichtskartierung/ Potenzialabschätzung/ Erfassung potenzieller Brutbäume	01-04/2024

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren bzw. die durch sie ausgelösten Wirkprozesse der geplanten Baumaßnahme thematisiert, welche in Bezug auf das zu betrachtende Artenspektrum von Bedeutung sein könnten. Die Relevanz von vorhabenbedingten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse ist abhängig von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten und der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens durch mögliche bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sind auch Wirkungen zu beachten, die über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinausgehen. Ausgehend von der technischen Planung werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen nach Art, Intensität, Dauer und Umfang bzw. räumlicher Reichweite abgeleitet. Nach ihren Ursachen werden unterschieden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der U-Bahn und ihrer Nebenanlagen verursacht werden,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten.

Da der zur Verlängerung vorgesehene Teil der U-Bahn-Linie 3 komplett unterirdisch verlaufen soll, können betriebsbedingte Wirkfaktoren (z.B. optische Störungen durch Zugverkehr, Lärm, Licht) ausgeschlossen werden. Demnach ist eine Betrachtung betriebsbedingter Wirkungen nicht notwendig.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
- Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine temporäre Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten in deren Quartieren oder Winteruheplätzen. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern „zu Grunde gehen“.
- Lebensraumverluste durch Rückbau, Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
- Temporäre Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich technologischer Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen zur Materiallagerung).
- Erschütterungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)
- Temporäre Störung von Tieren durch Erschütterungen, die bspw. durch den Einsatz von Rammen ausgelöst werden können.
- Lärmimmissionen und optische Störwirkungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)
- Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Für die Wirkung von **Baulärm** liegen, anders für dauerhaften Straßenverkehrslärm, keine vergleichbaren umfassenden Untersuchungen/ Erkenntnisse vor. Im Gegensatz zu Verkehrslärm ist Baulärm in der Regel hinsichtlich Frequenz und Lärmpegel nicht kontinuierlich, sondern zeichnet sich zumeist durch hohe, aber oft nur kurzzeitige Lärmspitzen aus, denen unterschiedlich lange Phasen niedrigerer Lärmstärke folgen.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z. T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatzaufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (s. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL et al. 2007). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u. a. WILLE 2001, HÜPPOP 2001).

Diese Annahmen werden auch über die Untersuchungen zu Auswirkungen von Schienenverkehrslärm auf Brutvögel im Rahmen des F+E-Vorhabens „Vögel und Verkehrslärm (GARNIEL et al. 2007) gestützt. Schienenverkehrslärm weist eine gewisse Vergleichbarkeit zu Baulärm auf. Er tritt diskontinuierlich mit oft hohen Lärmspitzen, aber dazwischen liegenden Lärmpausen auf. Im Ergebnis des F+E-Vorhabens wurde festgestellt, dass auch in der Nähe von stärker befahrenen Bahnstrecken Lebensraumeignung für Brutvögel besteht, da die akustische Kommunikation unter den Tieren aufgrund der Lärmpausen nicht dauerhaft gestört wird. Dies gilt auch für ausgewiesene lärmempfindliche Arten, solange die zeitliche Dichte auftretender Lärmereignisse nicht zu hoch wird (GARNIEL et al. 2007).

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass durch bauzeitliche Lärmwirkungen allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten entstehen.

Von wesentlicherer Bedeutung sind die nachfolgend dargestellten optischen Störwirkungen.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der einzelnen Vogelarten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Insbesondere die wahrnehmbare Anwesenheit von Menschen auf einer Baustelle kann eine starke Scheuchwirkung auslösen, während Fahrzeuge oder andere Baumaschinen eher eine geringe diesbezügliche Wirkung besitzen.

Für die Beurteilung der diesbezüglichen Empfindlichkeit der relevanten Vogelarten werden, sofern keine spezifischeren Angaben vorliegen, die Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) herangezogen. Sie beziehen sich in ihrer Arbeitshilfe zu baubedingten Störwirkungen u.a. auf die Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) und GASSNER et al. (2010). Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Fluchtdistanz ist teils angeboren und teils durch Erfahrung erworben. So verhalten sich Vögel in regelmäßig bejagten Gebieten scheuer als dort, wo sie keine negativen Erfahrungen mit Menschen gemacht haben. Für Rastvögel liegen Erfahrungswerte über artspezifische Störradien vor (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da sich der UR in einem städtischen, stark vorbelastetem (Lärm, Schadstoffe, optische Störfaktoren) Bereich befindet, ist davon auszugehen, dass sich weitere durch das Bauvorhaben hervorgerufene Störquellen kaum oder wenn dann nur sehr lokal auf den umliegenden Raum auswirken. Es wird demnach von keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung durch bauliche Wirkfaktoren ausgegangen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten),
- Potenzieller Quartierverlust im Zuge von Rückbau und Abriss,
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahmen für zugehörige Anlagen (Bahnböschungen, Umstieg S-Bahnhof Mexikoplatz; Notausstiege, sonstige Anlagen),

Bei der Verlängerung der U3 (größtenteils Neubau; unterirdisch in offener Bauweise) in dem urban geprägten Großstadtbereich kommt es sowohl zu temporären (BE-Flächen; Baustraßen) als auch zu dauerhaften (Bahnböschungen, Grünanlagen Mexikoplatz / Erdmann-Gräser-Weg) Vegetationsverlusten. Mit Ausnahme der Artengruppe der Brutvögel haben diese Bereiche jedoch eine geringe Bedeutung als Lebensraum für sonstige geschützte Tierarten. Im Zuge der Baufeldräumung gehen eine Vielzahl von Bäumen (überwiegend Straßenbäume) verloren, bei denen teilweise eine Eignung als faunistische Lebensstätte zugesprochen nachgewiesen wurde (potenzielle Brutplätze/Quartiere Brutvögel/Fledermäuse; vereinzelt Potenzialbäume Eremit). Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist demnach nicht auszuschließen.

Eine optische Scheuch- oder Barrierewirkung ist indes nicht zu erwarten, da die U-Bahnlinie in dem neuen Abschnitt komplett unterirdisch verlaufen soll.

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Berlin gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Wälder, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Zur Dokumentation der Relevanzprüfung siehe **Anlage 1**.

Die Artenauswahl erfolgte gemäß den Vorgaben in:

- Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB (SenUVK 2020, Tab. A-7 und A-8)
- Tabellen des „Berliner Leitfadens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ (Anhang 4: Auswahl national geschützter Arten) (SenUVK 2023).

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich wurde im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden und im ASB betrachtungsrelevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	EHZ B
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	unbekannt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	unbekannt
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	unbekannt
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	unbekannt
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	R	D	unbekannt
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	unbekannt
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2	-	unbekannt
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	unbekannt

RL B Rote Liste Berlin (KLAWITTER et al. 2005)

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2020)

EHZ B: Erhaltungszustand Berlin

Kategorien
3 vom Aussterben bedroht
2 streng gefährdet
1 gefährdet
V Vorwarnliste
R extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D Daten unzureichend

In den Formblättern in **Anlage 2** werden Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie detailliert beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Bei den hier zu prüfenden Säugetierarten handelte es sich ausschließlich um Fledermausarten. Soweit im UR nachgewiesen, werden

diese in artspezifisch Formblätter auf bestehende Verbotstatbestände abgeprüft. Aufgrund ähnlicher Quartiersansprüche und einer vorhabenspezifisch identischen Betroffenheit (Quartierverlust maßgeblich) wurden die Arten, deren Vorkommen nur potenziell für den UR angenommen werden, innerhalb der Formblätter in Gruppen (baumhöhlenbewohnende, gebäudebewohnende Arten) abgehandelt. Dieser Ansatz wurde zugunsten der besseren Übersicht gewählt und dem UR raumspezifisch angepasst (schmaler, vorbelasteter Raum, eingeschränktes Quartierpotenzial), da eine artspezifische Prüfung in diesem Fall keinerlei zusätzlichen Erkenntnisgewinn erbracht hätte.

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit SENUVK 2020

Im ASB betrachtungsrelevante europäische Vogelarten sind neben denen in Art. 1 der VSchRL genannten Arten auch die gemäß SenUVK 2020 wie folgt als planungsrelevant einzustufenden Arten:

- Vogelarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,
- Vogelarten, die gemäß der Roten Liste Berlin einen Gefährdungsgrad von 1, 2, 3 oder R aufweisen oder in der Vorwarnliste geführt werden (Status V),
- Vogelarten, die gemäß der Roten Liste sowie der Liste der Brutvögel von Berlin (WITT & STEIOFF 2013) einen Bestand ≤ 50 Revieren/Brutpaaren aufweisen oder kurzfristig starke Bestandsabnahmen bei einer Bestandsgröße von ≤ 100 Revieren/Brutpaaren zu erwarten sind (auch wenn keine Gefährdung vorliegt),
- Vogelarten, die gemäß der Roten Liste Brandenburg (RYSILAVY et al., 2019) einen Gefährdungsgrad aufweisen (Status 1, 2, 3 oder R)

Derlei Vogelarten wurden im Vorhabenbereich, im Rahmen der Revierkartierung nicht als Brutvögel nachgewiesen und deshalb in der Relevanzprüfung (vgl. **Anlage 1**) bereits ausgeschlossen.

Da mehrere ungefährdete und ubiquitäre heimische europäische Vogelarten im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesen wurden (vgl. **Anlage 2**, Bestandsdarstellung in Formblättern für gehölz- und gebäudebewohnende Vogelarten), werden diese aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche/ Betroffenheit innerhalb der Formblätter (**Anlage 2**) in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst. Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden abgeprüft.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr besteht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, auch CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) genannt, dienen dem rechtzeitigen Ausgleich von durch Zerstörung oder dauerhafte Störungen bedrohten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-

)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne „time-lag“) gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen sich zudem in einer für die betroffene Art erreichbaren Entfernung befinden.

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, um Betroffenheiten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Maßnahmen (CEF)

betroffene Art	Maßnahmen-Nr. LBP	gem.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang
Maßnahmen zur Vermeidung (ASB)				
gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten	2	V _{CEF}	Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere	15 Höhlenbäume verteilt über Eingriffsbereich Versorgungsgebäude (Bülowstraße)
Brutvögel, Fledermäuse	1	V _{CEF}	Bauzeitenmanagement	n.q. (vgl. Angaben in Maßnahmenblatt Anlage 09.01.)
(Vorgezogene) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ASB)				
gehölzbewohnende Fledermausarten	9	A _{CEF}	Anbringen von Fledermauskästen	54 Fledermauskästen (mit Eignung als Wochenstubenquartier/ teils Winterquartier, verschiedene Variationen)
Brutvögel (Höhlenbrüter)	10	A _{CEF}	Anbringen von Vogelnistkästen	Höhlenbrüter: 24 Vogelnistkästen (Höhlenbrüter, verschiedene Variationen)

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Für die relevanten Arten des Anhang IV FFH-RL und Vogelarten der VSchRL des Untersuchungsraums lassen sich bezogen auf das Bauvorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausschließen.

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Für das geplante Vorhaben „Verlängerung U3 / U-Bhf Krumme Lanke bis S-Bhf Mexikoplatz im Land Berlin, wurde ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt mit dem Ziel

- Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die im ersten Schritt vorgenommene Relevanzprüfung (vgl. **Anlage 1**) ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehören Arten der Artengruppen Vögel, Reptilien und Säugetiere. Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten lagen nicht vor.

Die Konfliktanalyse (vgl. **Anlage 2**) wurde durchgeführt für:

- 10 Säugetierarten (Gruppen der baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermäuse),
- 2 Gilden der ungefährdeten Vogelarten (gehölz- und gebäudebewohnende)

Die Bewertung und Prognose der vorhabenbedingten Wirkungen der vorliegenden Planung auf die geschützten Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG und auf europäische Vogelarten hat ergeben, dass für alle Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten. 4. Fassung – Stand: Onlinepublikation am 10.12.2021 <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/> (Zugriff 11.12.2022).
- BMDV - Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2023. Bonn
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, H., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S.
- ESSER, J. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S.
- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007)
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen, Ausgabe 2010.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- GELBRECHT, J., KORMANNSHAUS, A., KRÜGER, B., OCKRUCK, F., SCHULZE, B., THEIMER, F., WEISBACH, P., WOELKY, H., WOELKY, O & WOELKY, M. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin. Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7, S. 1-108. 1. Juni 2022
- HACKENBERG, E., MÜLLER, R. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Weichtiere (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 40 S.
- HENDRICH, L., MÜLLER, R. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Wasserkäfer von Berlin (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea part., Hydraenidae, Elmidae und Dryopidae). In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 38 S.
- HÜPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 25-33.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte

- te für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B., SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 23 S.
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 17. Jahrgang, Heft 2, 3 2008.
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 3, 4 2013.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzting, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679
- PETZOLD, F. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 30 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege 28. Beilage zu Heft 4, 2019.
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SEITZ, B., RISTOW, M., MEIßNER, J., MACHATZI, B. & SUKOPP, H. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 118 S.
- SENMMVKU – Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2023): Anpassung Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. – 1-157, Berlin.
- SENUVK – Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Dezember 2000.
- WITT, K., STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berliner ornithologischer Bericht 23, 2013.
- WILLE, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 33-41.

Gesetze/ Richtlinien

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung.

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. Mai 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) - Amtsblatt Nr. L 103, 22. Jahrgang. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

SENMVKU – Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2023): Anpassung Berliner Leitfadens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen.

SenUVK - Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Stand Dezember 2020.

Verlängerung U3 / U-Bhf Krumme Lanke bis S- Bhf Mexikoplatz

Unterlage 10

Artenschutzbeitrag

Anlage 1: Relevanzprüfung

15.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Zu prüfendes Artenspektrum	1
1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	2
1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19

TABELLENVERZEICHNIS	Seite
Tabelle 1: Säugetiere	2
Tabelle 2: Reptilien.....	10
Tabelle 3: Amphibien.....	11
Tabelle 4: Käfer	13
Tabelle 5: Schmetterlinge.....	14
Tabelle 6: Libellen	15
Tabelle 7: Schnecken und Muscheln	16
Tabelle 8: Gefäßpflanzen	17

1 Zu prüfendes Artenspektrum

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an die „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“ (SenUVK 2020). Zusätzlich wurde der „Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ (SenUVK 2023) berücksichtigt.

Die nachfolgenden Tabellen vereinen die in Berlin vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Es wird geprüft, welche der Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder zu erwarten sind. Weiterhin erfolgt eine Abschichtung des artenschutzrechtlich zu prüfenden Artenspektrums aufgrund von Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber dem Bauvorhaben.

Planungsrelevante europäische Brutvogelarten (Arten der Roten Liste Landes Berlin sowie Brandenburgs, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Arten die gemäß der Roten Liste sowie der Liste der Brutvögel von Berlin einen Bestand ≤ 50 Revieren/Brutpaaren aufweisen oder kurzfristig starke Bestandsabnahmen bei einer Bestandsgröße von ≤ 100 Revieren/Brutpaaren zu erwarten sind), welche eine Art-für-Art-Betrachtung innerhalb des ASB erforderlich machen wurden im UR im Rahmen der Revierkartierung 2024 nicht nachgewiesen (vgl. **Unterlage 09.3**). Der UR weist für diese Arten keine Lebensraumeignung auf. Er ist vorrangig durch Verkehrsinfrastruktur geprägt (Argentinische und Lindenthaler Allee, S-Bhf Mexikoplatz, U-Bhf Krumme Lanke). Bis auf kleinere, bahnbegleitende, meist einschichtige Gehölzbestände und Ruderalfluren, Straßenbäume, vereinzelte kleine angelegte Grünflächen und größere Villengärten, welche teils beidseitig der Straßen, überwiegend abgeschirmt durch die vorgelagerte Wohnbebauung, liegen, ist der gesamte UR durch Bebauung geprägt. Durch seine städtische Lage mit stark befahrenen Straßen (Lindenthaler Allee, Argentinische Allee), dem Schienenverkehr (S-Bhf Mexikoplatz quert das UR von West nach Ost, U-Bhf Krumme Lanke) und der dichten Wohnbebauung (Einzel-, Block- und Villenhäuser) liegt eine hohe Vorbelastung vor. Geeignete störungsarme Bruthabitate wie Gewässer, Grünlandflächen oder Waldbereiche sind im UR nicht vorhanden. Der teilweise in den UR hinreichende Waldsee, westlich der Argentinischen Allee, weist stellenweise störungsärmere Bereiche auf. Innerhalb des UR finden jedoch keinerlei geeignete Strukturen zur Brutplatzanlage für Gewässerbrüter auf (z. B: Röhrich). Auch hier sind demnach keinerlei störungsempfindliche Arten zu erwarten. Angrenzend an den UR kommen im Bereich größerer Villengärten stellenweise abgeschirmte, störungsärmere Bereich vor.

Im UR wurden ausschließlich störungsunempfindliche, ungefährdete, ubiquitäre Brutvogelarten erfasst. Sie wurden vorrangig innerhalb der kleinen Gehölzbestände und angrenzenden Privatgärten sowie öffentlichen Grünflächen des UR nachgewiesen. Es handelt sich bei diesen Arten um Gehölzbrüter, welche aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche/ Betroffenheit innerhalb der Formblätter (**Unterlage 10, Anlage 2**) in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst werden können.

Erläuterungen:

Rote Liste Berlin (RL B)/ Rote Liste Deutschland (RL D):

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- 4 = potenziell gefährdet
- V = Vorwarnliste
- * = ungefährdet
- R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion,
- G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt,
- D = Daten defizitär

1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Säugetiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (naturnahe Seen und Fließgewässer mit an Weichholzarten reichen, natürlichen Ufern) (LUA 2002) fehlen im UR (Waldsee kleinteilig in UR hineinreichend, jedoch ohne Eingriff, überwiegend verbaute oder naturferne Ufer) → der UR stellt keine potenzielle Verbindungsfläche für die Art dar (LaPro Berlin, Abruf 22.04.2024)	nicht relevant	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (vernetzte Gewässer aller Art mit störungsarmen naturbelassenen Gewässeruferrn) (LUA 2002) fehlen im UR	nicht relevant	nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	R	2	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats und Quartiermöglichkeiten (naturnahe und reich strukturierte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altbäumen) (LUA 2002) fehlen im UR	nicht relevant	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	-	geringes Potential für Gebäudequartier (Zwischenquartier) in Versorgungsgebäude (Bülowstraße; Hohlraum/Zwischenraum Dach/Decke) 15 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung verteilt über Gehölze im Eingriffsbereich (überwiegend Straßenbäume); weitere Höhlenbäume mit Quartierpotenzial wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst, diese sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen → Art ist sehr variabel bei der Wahl der Quartiere (in und an Gebäuden, Höhlenbäumen, Fledermauskästen) (LUA 2008) der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen	Quartier- und Individuenverlust durch Gebäudeabriss und Baumfällungen; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	-	geringes Potential (Zwischenquartier) für Gebäudequartier in Versorgungsgebäude (Bülowstraße; Hohlraum/Zwischenraum Dach/Decke) → Quartiere größtenteils in/ an Gebäuden (Dachböden, Dämmschicht, Fensterläden, Holzverkleidungen) (LUA 2008) der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen	Quartier- und Individuenverlust durch Gebäudeabriss	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate und Quartiermöglichkeiten (Art besiedelt Gebäude am Rand störungsarmer Siedlungsbereiche mit Nähe zu feuchten Laub- und Mischwäldern (LUA 2008) fehlen im UR	nicht relevant	nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	R	1	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate und Quartiermöglichkeiten (Art besiedelt Gebäude in störungsarmen Siedlungen und Siedlungsrandbereiche mit Nähe zu Wäldern (Jagdgebiete) (LUA 2008) fehlen im UR	nicht relevant	nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	R	-	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate und Quartiermöglichkeiten (Art besiedelt dörfliche Gebäudestrukturen und Fledermauskästen nahe walddreicher Habitate) (LUA 2008) fehlen im UR	nicht relevant	nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	-	15 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung verteilt über Gehölze im Eingriffsbereich (überwiegend Straßenbäume); weitere Höhlenbäume mit Quartierpotenzial wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst, diese sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen	Quartier- und Individuenverlust durch Baumfällungen; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	-	geringes Potential für Gebäudequartier (Zwischenquartier) in Versorgungsgebäude (Bülowstraße; Hohlraum/Zwischenraum Dach/Decke) → Wochenstubenquartiere in Dachböden/ -stühlen von Kirchen, Verwaltungsgebäuden, Wohnhäusern, Einzelnachweis eines Quartiers in einer Autobahnbrücke (LUA 2008) der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen	Quartierverlust und Individuenverlust durch Gebäudeabriss; Störungen im Umfeld von Quartieren; auch wenn bevorzugte Jagdhabitate (Buchenwälder) im und um den UR fehlen kann eine Besiedelung des Trafohäuschens nicht vollständig ausgeschlossen werden	ja
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	R	-	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate und Quartiermöglichkeiten (Art besiedelt dörfliche Gebäudestrukturen nahe wald- und gewässerreicher Habitate) (LUA 2008) fehlen im UR	nicht relevant	nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	R	D	-	- 15 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung verteilt über Gehölze im Eingriffsbereich (überwiegend Straßenbäume); weitere Höhlenbäume mit Quartierpotenzial wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst, diese sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen - der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen	Quartier- und Individuenverlust durch Baumfällungen; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	<p>- geringes Potential für Gebäudequartier (Zwischenquartier) in Versorgungsgebäude (Bülowstraße; Hohlraum/Zwischenraum Dach/Decke)</p> <p>15 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung verteilt über Gehölze im Eingriffsbereich (überwiegend Straßenbäume); weitere Höhlenbäume mit Quartierpotenzial wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst, diese sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen</p> <p>- Art ist sehr variabel bei der Wahl der Quartiere (in und an Gebäuden, Höhlenbäumen, Fledermauskästen) (DIETZ et al. 2007)</p> <p>- der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen</p>	Quartier- und Individuenverlust durch Gebäudeabriss und/oder Baumfällungen; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	3	-	<p>Vorkommen für UR ausgeschlossen</p> <p>→ potenzielle Habitate und Quartiermöglichkeiten (waldreiche Landschaften; Höhlenbäume und Fledermauskästen) (LUA 2008) fehlen im UR</p>	nicht relevant	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	-	<p>- 15 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung verteilt über Gehölze im Eingriffsbereich (überwiegend Straßenbäume); weitere Höhlenbäume mit Quartierpotenzial wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst, diese sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen</p> <p>- Vorkommen trotz sonstiger fehlender Habitats (struktur- und altholzreiche Wälder; holzverkleidete Gebäude) (LUA 2008) nicht gänzlich auszuschließen werden</p> <p>- der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitats (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen</p>	Quartier- und Individuenverlust durch Baumfällungen; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	G	-	<p>Vorkommen für UR ausgeschlossen</p> <p>→ derzeitiger Wissenstand für Quartiere ungenügend (vereinzelt in Spalten von Gebäuden); potenzielle Habitats (gewässer- und teichreiche Landschaften) (LUA 2008) fehlen im UR</p>	nicht relevant	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2	-	-	<p>- 15 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung verteilt über Gehölze im Eingriffsbereich (überwiegend Straßenbäume); weitere Höhlenbäume mit Quartierpotenzial wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst, diese sind jedoch nicht vom Eingriff betroffen</p> <p>→ nächstes Gewässer Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend, Abschnitt Argentinische Allee)</p> <p>- der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen</p>	Quartier- und Individuenverlust durch Baumfällungen; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	-	<p>- geringes Potential für Gebäudequartier (Zwischenquartier) in Versorgungsgebäude (Bülowsstraße; Hohlraum/Zwischenraum Dach/Decke)</p> <p>→ Winterfunde in Berlin in mehrstöckigen Neu- und Altbauten mit Fugen und Hohlräumen (LUA 2008)</p> <p>- der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen</p>	Quartierverlust und Individuenverlust durch Gebäudeabriss; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	Potenzialanalyse für Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	-	<p>- geringes Potential für Gebäudequartier (Zwischenquartier) in Versorgungsgebäude (Bülowstraße; Hohlraum/Zwischenraum Dach/Decke)</p> <p>→ Art besiedelt verschiedenste Spaltenquartiere (Mauerhohlräume, Dachkonstruktionen, Dämmmaterial), bevorzugt Siedlungen und Siedlungsrandbereiche, kommt aber auch im innerstädtischen Bereich vor (LUA 2008)</p> <p>- der Eingriffsbereich bietet aufgrund fehlender geeigneter Habitate (Grünland, Gewässer, Wald, Parks) keine Eignung als ertragreiches Jagdgebiet für Fledermäuse (überwiegend Straßenraum), in den umliegenden, teils größeren Gärten sowie am Waldsee (kleinteilig in UR hineinreichend) sind dagegen derlei Potenziale vorhanden, welche durch das Vorhaben jedoch nicht eingeschränkt werden; auch potenziell vorhandene Flugrouten werden durch das Vorhaben (Bau größtenteils unterirdisch) nicht beeinträchtigt, eine zusätzliche Barrierewirkung wird durch den Bau nicht geschaffen</p>	Quartierverlust und Individuenverlust durch Gebäudeabriss; Störungen im Umfeld von Quartieren	ja

RL B: KLAWITTER et al. (2005), RL D (MEINING et al. 2020)

Tabelle 2: Reptilien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	D	3	- kein Nachweis im Zuge Reptilienkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR eher unwahrscheinlich → potenzielle präferierte Habitate (Sandheiden und Moore) fehlen im UR	nicht relevant	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	keine Nachweise im Zuge Reptilienkartierung 2023/2024	potentielle Habitate liegen auf dem Gelände des Betriebshofes an der Niklasstraße; keine Nachweise im Zuge Reptilienkartierung	nicht relevant	nein

RL B: KÜHNEL et al. (2017), RL D: ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Tabelle 3: Amphibien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (Kleingewässer) (LUA 2004) fehlen im UR; nächstgelegenes Gewässer (Waldsee) an westlicher UR-Grenze kleinteilig in UR hineinreichend, im Abschnitt Argentinische Allee, Straße stellt schon jetzt unüberwindbare Barriere dar, Wanderbeziehungen über Straße hinweg (durch Eingriffsbereich) können ausgeschlossen werden; Gewässer selbst liegt nicht im Eingriffsbereich	nicht relevant	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	0	G	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (Kleingewässer, speziell Moorgewässer) (LUA 2004) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (Gewässer) (LUA 2004) fehlen im UR bzw. sind nicht betroffen; nächstgelegenes Gewässer (Waldsee) an westlicher UR-Grenze kleinteilig in UR hineinreichend, im Abschnitt Argentinische Allee, Straße stellt schon jetzt unüberwindbare Barriere dar, Wanderbeziehungen über Straße hinweg (durch Eingriffsbereich) können ausgeschlossen werden; Gewässer selbst liegt nicht im Eingriffsbereich	nicht relevant	nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	1	V	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (Gewässer) (LUA 2004) fehlen im UR bzw. sind nicht betroffen; nächstgelegenes Gewässer (Waldsee) an westlicher UR-Grenze kleinteilig in UR hineinreichend, im Abschnitt Argentinische Allee, Straße stellt schon jetzt unüberwindbare Barriere dar, Wanderbeziehungen über Straße hinweg (durch Eingriffsbereich) können ausgeschlossen werden; Gewässer selbst liegt nicht im Eingriffsbereich	nicht relevant	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (Gewässer) (LUA 2004) fehlen im UR bzw. sind nicht betroffen; nächstgelegenes Gewässer (Waldsee) an westlicher UR-Grenze kleinteilig in UR hineinreichend, im Abschnitt Argentinische Allee, Straße stellt schon jetzt unüberwindbare Barriere dar, Wanderbeziehungen über Straße hinweg (durch Eingriffsbereich) können ausgeschlossen werden; Gewässer selbst liegt nicht im Eingriffsbereich	nicht relevant	nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (Gewässer) (LUA 2004) fehlen im UR bzw. sind nicht betroffen; nächstgelegenes Gewässer (Waldsee) an westlicher UR-Grenze kleinteilig in UR hineinreichend, im Abschnitt Argentinische Allee, Straße stellt schon jetzt unüberwindbare Barriere dar, Wanderbeziehungen über Straße hinweg (durch Eingriffsbereich) können ausgeschlossen werden; Gewässer selbst liegt nicht im Eingriffsbereich	nicht relevant	nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (Gewässer; Kiesgruben) (LUA 2004) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein

RL B KÜHNEL et al. (2017), RL D: ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Tabelle 4: Käfer

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UG	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	im Zuge Kartierung 01-04/2024 wurden keine Potenzialbäume der Art im UR bzw. Eingriffsbereich nachgewiesen	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (lebende, alte, starkstämmige Stiel- oder auch Trauben-Eichen; freistehend) (LUA 2002) fehlen im UR bzw. bieten kein Potenzial für eine Besiedelung	-	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	im Zuge Kartierung 01-04/2024 wurden 4 Potenzialbäume der Art im UR außerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen	4 Potenzialbäume der Art im UR außerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen; keine Fällung vorgesehen, Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden → potenzielle Habitate (alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume) (LUA 2002)	-	nein

RL B ESSER (2017), HENDRICH & MÜLLER (2017), RL D: BENSE et al. (2021), SCHAFFRATH (2021)

Tabelle 5: Schmetterlinge

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UG	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (ampferreiche Feucht- und Nasswiesen und deren Brachestadien) (BfN 2003) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	-	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (weidenröschenreiche Wiesengräben sowie Bach- und Flusssufer, nasse Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften und Ruderalstellen) (BfN 2003) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein

RL B: GELBRECHT et al. 2017, RL D: BINOT-HAFKE et al. (2011)

Tabelle 6: Libellen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UG	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	1	*	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse mit Feinsedimenten) (LUGV 2013) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (organisch geprägte stehende Gewässer geringer Größe und mit mehrjähriger Wasserführung) (LUGV 2013) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Grüne Flußjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	R	*	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (naturnahe, strukturreiche Fließgewässer) (LUGV 2013) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (Gewässer mit ausreichendem Krebscherebestand) (LUGV 2013) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	2	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (saure Moorkolke, flache alkalische Klarwasserseen mit Characeenrasen, Torfstiche, bespannte Teiche) (LUGV 2013) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	3	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (flache alkalische Standgewässer mit ausgedehntem Bestand oberflächennaher Unterwasservegetation) (LUGV 2013) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein

RL B: PETZOLD (2017), RL D: OTT et al. (2021)

Tabelle 7: Schnecken und Muscheln

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	0	1	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (weitgehend unbelastete klare, pflanzenreiche Stillgewässer) (LUA 2006) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein

RL B: HACKENBERG & MÜLLER (2017), RL D: BINOT-HAFKE et al. (2011)

Tabelle 8: Gefäßpflanzen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	3	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (lichte bis mäßig schattige alte Buchen- und Buchenmischwälder aus Rotbuche auf kalkreichen Böden mit reicher Humusauflage) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Kriech-Scheiberich	<i>Helosciadium repens</i>	-	2	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (feuchte bis staunasse, mitunter salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte sandig-kiesige bis lehmig-tonige stehende oder langsam fließende Gewässer) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (nährstoffarme, teilweise aber mineralreichere, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (Moortümpel, Moorweiher sowie Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	0	2	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete nasse Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	0	2	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitats (hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Grundwasserstand und niedrigwüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Nachweis im UR	potenzielles Vorkommen im UR	wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens	artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse in Anlage 2)
1	2	3	4	6	7	8	9
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	0	1	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (kleinräumiger Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	-	0	kein Nachweis während Biotopkartierung 2023/2024	Vorkommen für UR ausgeschlossen → potenzielle Habitate (Wasserschlauchgesellschaften in lichten Schilfröhrichten flacher und windgeschützter, besonnter Seebuchten, Weiher mit Torfschlamm) (LUA 2002) fehlen im UR und grenzen nicht an diesen an	nicht relevant	nein

RL B: SEITZ et al. (2018), RL D: METZING et al. (2018)

1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Gefährdete/ geschützte/ störungsempfindliche europäische Brutvogelarten (Arten der Roten Liste Landes Berlin sowie des Landes Brandenburgs und Deutschlands, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum bzw. besonderen Empfindlichkeiten (z.B. Koloniebrüter, lärmempfindliche Höhlenbrüter) wurden im UR im Rahmen der Revierkartierung 2019 nicht nachgewiesen.

Rastvögel

Im UR bestehen keine Funktionsräume mit besonderer Bedeutung für Rastvogelarten.

Verlängerung U3 / U-Bhf Krumme Lanke bis S- Bhf Mexikoplatz

Unterlage 10

Artenschutzbeitrag

Anlage 2: Formblätter

15.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Formblätter für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	3
1.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2 Formblätter für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	9

1. Formblätter für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 (gefährdet): <i>Braunes Langohr</i> V (Vorwarnliste): <i>Großer Abendsegler</i> D (Daten unzureichend): <i>Kleiner Abendsegler</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin 2 (stark gefährdet) <i>Wasserfledermaus</i> 3 (gefährdet): <i>Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus</i> R (extern selten / geografische Restriktion): <i>Kleiner Abendsegler</i>	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Baumhöhlen und -nischen als Quartiere nutzen (vgl. Unterlage 10, Kap. 4.1.2.1).</p> <p>Folgende Arten gehen aus der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 10, Anlage 1) mit potenziellen Vorkommen im oder angrenzend an den UR hervor: Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Da die genannten Arten in Berlin vorkommen und potenzielle Quartiere in Form von Höhlenbäumen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, sind Vorkommen der Arten hier nicht auszuschließen.</p>	
Einschätzung der Quartiersituation	
<p>Insgesamt 15 Bäume innerhalb des Eingriffsbereiches weisen Baumhöhlen bzw. Nischen/Spalten mit Eignung als Quartier (Wochenstube, Zwischenquartier) auf (siehe Unterlage 09.02.04). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Straßenbäume der Arten Winter- und Sommerlinde, Birke sowie Blutbuche, entlang der Lindenthaler und Argentinischen Allee sowie am Mexikoplatz.</p> <p>Weitere potenzielle Baumhöhlenquartiere wurden außerhalb des Eingriffsbereiches erfasst (vgl. Unterlage 09.02.04 und 09.02.05).</p>	

Gruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- 1 V_{CEF} Bauzeitenmanagement
 - 2 V_{CEF} Kontrolle potentieller Fledermausquartiere

Im Zuge der Verlängerung der U3 kommt es zum Verlust von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich, wodurch auch eine Tötung von Fledermäusen in den dortigen potenziellen Quartieren nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei den festgestellten potenziellen Quartieren handelt es sich um Nischen und Spalten bzw. Baumhöhlen in Bäumen. Die Höhlenbäume müssen vor der Fällung vorsorglich auf Besatz kontrolliert werden (ggf. per Hubsteiger/Leiter), da eine genaue Einschätzung des Potenzials (Eignung als Zwischenquartier, Wochenstube, Winterquartier) vom Boden aus nicht immer sicher möglich war. Um die Verletzung oder Tötung von Tieren in Bäumen zu verhindern, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme 1 V_{CEF} und 2 V_{CEF}: Beschränkung der Baufeldfreimachung in Verbindung mit vorauslaufenden Baumkontrollen im Bereich der gesamten Baustrecke
- Fällung erfolgt vom 1.10. – 28./ 29.2. (Verschiebungen je nach Witterung auf Basis von Experteneinschätzungen möglich), sofern vorab eine Quartierkontrolle/ Inspektion im Baufeld befindlicher potenzieller Quartierbäume (siehe **Unterlage 09.02.04**) stattfindet / Fledermausexperte bestätigt Unbedenklichkeit
- geeignetes Zeitfenster für bauvorauslaufende Besatzkontrolle: Phase nach der Auflösung Wochenstubenquartiere bis vor Beginn Winterruhe ab September bis Oktober (November), Grund: Fledermäuse ausreichend mobil und geringe Quartierbindung
- wird Besatz mit Fledermäusen ausgeschlossen, ist die Einflugöffnung so zu verschließen, dass kein Wiederbesatz möglich ist; wenn Verschluss nicht möglich, müssen die Höhlenbäume unmittelbar gefällt werden
- werden Fledermäuse festgestellt oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden, ist nach Möglichkeit ein Ausschlussverfahren zu wählen, z.B. durch Einbau eines Einweg-Ausgangs („One-Way-Pass“: verlassen der Baumhöhle möglich, Wiedereinflug wird verhindert). Nach einigen Tagen muss eine erneute Kontrolle durchgeführt werden zum Nachweis des Auszugs der Fledermäuse. Anschließend ist die Baumhöhle zu verschließen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Baubedingte Kollisionsrisiken sind nicht zu erwarten.

Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle (Maßnahmen 1 V_{CEF} und 2 V_{CEF}, s.o.) können baubedingte erhebliche Störungen mit Rückwirkungen auf die lokale Population infolge von Individuenverlusten in potenziellen Baumquartieren ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer erheblichen Störung während der geschützten Zeiten im Zuge des Baus der U3 auszugehen.

Da der Vorhabenbereich und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind, ist nicht mit einer erhöhten Störintensität durch Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Falls eine dauerhafte Beleuchtung des Baustellenbereiches vorgesehen ist, so sollten „fledermausfreundliche“ Leuchtmittel eingesetzt werden (z.B. abgeschirmte bzw. gerichtete Beleuchtung nur auf genutzten Baubereich um Streulicht zu vermeiden, Lichtfarben und -stärken mit geringer Anlockwirkung für Insekten (Nahrungsquelle für Fledermäuse)).

Gruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (9 ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die im UR erfassten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Höhlenbäume, befinden sich teils innerhalb des Baufeldes (potenzielle Wochenstuben- und Zwischenquartiere). Dadurch kommt es zum Verlust dieser Gehölze. Den Verlust einzelner potenzieller Quartiere können die Arten durch Ausweichen auf nachgewiesene und darüber hinaus potenziell vorhandene Höhlenbäume im weiteren Umfeld (viele Altbäume in umliegenden Gärten und an Straßen) kompensieren.</p> <p>Zur generellen Ergänzung des Angebotes an Höhlen im Eingriffsumfeld und aus Gründen der Vorsorglichkeit, werden für den Verlust von insgesamt 15 Höhlenbäumen, mit insgesamt 18 potenziellen Quartierstrukturen (worst-case-Annahme: alle vorgefundenen potenziellen Nischen/Spalten/Höhlen sind als Quartier geeignet) kurzfristig Fledermauskästen angeboten. Insgesamt entsteht ein Ergänzungsbedarf von 54 Fledermauskästen (Flach- und Rundkästen, verschiedene Bauformen und Hangplätze; Verhältnis 1:3, pro potenziellem Quartier (gem. BMDV 2023)). Die Kästen müssen mindestens ein Jahr vor Fällung (Vorgabe Winterhalbjahr 2024/2025) der Höhlenbäume an Straßenbäumen im nahen Umfeld (möglichst alte Bäume) bzw. an Altbäumen auf angrenzenden Grundstücken öffentlicher Einrichtungen (Haus der Jugend, Haus am Waldsee) aufgehängt werden (Maßnahme 9 ACEF; vgl. Vorschlag in Unterlage 09.02.04; genaue Standorte sind mit dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf abzustimmen). Als Modelle kommen Fledermaushöhlen der Firma Schwegler (Typ 2F, 2FN, 2FS, 1FF und 3FF), der Firma Hasselfeldt (Typ FLH12-18, FSPK, FGRK und FKH) oder der Firma Strobel (Koloniekästen, Rundkästen, Flachkästen) in Frage. Die Kästen werden in Gruppen von 8-12 Kästen mit je 2-3 Bautypen pro Standort (Straße / Grundstück), in einer Höhe von mindestens 3-4 m in unterschiedlichen Expositionen (ideal Süd bis Ost) aufgehängt. Ein freier An-/Abflug muss dabei stets gewährleistet sein. Die Dauer der Unterhaltungspflege beträgt 25 Jahre. Erfasste Fledermäuse sind unter Angabe der Kastenummer, der Art und Anzahl der zuständigen UNB zu melden.</p> <p>Die Kastenreviere sind für Fledermäuse erreichbar (durch Leitstrukturen wie Straßenbaumreihen angebunden) und haben einen räumlichen Bezug zu den beeinträchtigten Bereichen. Die Maßnahme stellt kurzfristig zusätzliches Höhlen/Quartierpotenzial bereit. Mit einer kurzfristigen Annahme ist zu rechnen, zumal für die Artengruppe im Siedlungsraum künstliche Höhlenangebote (Fledermaus- bzw. Vogelkästen; z.B. auf Grundstück Haus der Jugend) bereits bekannt sind und diese den Tieren damit bereits vertraut sind. Die Eignung wird unter diesen Rahmenbedingungen als hoch eingeschätzt (hohe Erfolgswahrscheinlichkeit, siehe MKULNV NRW 2013).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Gebäudebewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 (gefährdet): <i>Braunes Langohr</i> , <i>Breitflügelfledermaus</i> D (Daten defizitär): <i>Zweifarb- fledermaus</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin 2 (stark gefährdet): <i>Großes Maus- ohr</i> , <i>Zweifarb- fledermaus</i> 3 (gefährdet): <i>Braunes Langohr</i> , <i>Breitflügelfledermaus</i> , <i>Zwerg- fledermaus</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Hohlräume, Spalten und Nischen in und an Gebäuden als Quartiere nutzen (vgl. Unterlage 10, Kap. 4.1.2.1). Folgende Arten gehen aus der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 10, Anlage 1) mit potenziellen Vorkommen im oder angrenzend an den UR hervor: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mücken-, Zweifar- und Zwergfledermaus.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Da die genannten Arten in Berlin vorkommen und potenzielle Quartiere in Form von verschiedenen Gebäuden im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, sind Vorkommen der Arten im UG nicht auszuschließen. Am Haus der Jugend an der Argentinischen Allee hängen Fledermausflachkästen. Für den ehemaligen Luftschutzbunker vor dem Gebäude ist zudem ein Umbau in ein Fledermauswinterquartier geplant (schriftl. Mitt. Haus der Jugend 02/2024). Ein Trafohäuschen in der Bülowstraße, welches zum Abriss vorgesehen ist, weist ein geringes Quartierpotenzial für die Gruppe auf.	
Einschätzung der Quartiersituation	
Quartiere in Gebäuden im UR oder angrenzend daran sind nicht bekannt. Für gebäudebewohnende Arten existiert im UR folgendes Quartierpotential, welches vom Vorhaben betroffen ist: - Versorgungsgebäude (Bülowstraße), langer Spalt zwischen Holzverschalung im Dachraum, keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Gebäudebewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - 1 V _{CEF} Bauzeitenmanagement - 2 V _{CEF} Kontrolle potentieller Fledermausquartiere Im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. des Abbruchs des Versorgungsgebäudes besteht die Gefahr des Verlustes eines Fledermauszwischenquartiers und der Tötung von Individuen. Während der Kartierung konnte keine aktuelle Quartiernutzung festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass eine potenzielle Quartiereignung besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Um einen Besatz auszuschließen, muss der Dachspalt vor dem Abriss von einem Experten begutachtet werden. Die Kontrolle (2 V _{CEF}) findet während der Winterruhe der Fledermäuse statt (November/Dezember bis Februar/März), da eine Besiedelung des Bauwerks während dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Falls keine Besiedelung festgestellt wird, kann das Loch in der Dachkante anschließend vorsorglich verschlossen werden, um eine nachträgliche Besiedelung auszuschließen. Werden Fledermäuse festgestellt oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden, ist nach Möglichkeit ein Anschlussverfahren zu wählen, z.B. durch Einbau eines Einweg-Ausgangs („One-Way-Pass“). Dadurch können die Fledermäuse die Baumhöhle verlassen, aber nicht zurückkehren. Nach einigen Tagen muss eine erneute Kontrolle durchgeführt werden zum Nachweis des Auszugs der Fledermäuse. Danach ist die Öffnung zu verschließen. Anschließend kann mit dem Abbruch begonnen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Potenzielle Flugrouten besonderer Bedeutung (gem. BMDV 2023) im UR sind vom Vorhaben nicht betroffen. Baubedingte Kollisionsrisiken sind nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Kollisionsrisiko kann demnach ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</i> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle (Maßnahme 1 V _{CEF} und 2 V _{CEF} , s.o.) können baubedingte erhebliche Störungen mit Rückwirkungen auf die lokale Population infolge von Individuenverlusten in potenziellen Gebäudequartieren ausgeschlossen werden. Folglich ist nicht von einer erheblichen Störung während der geschützten Zeiten im Zuge des Baus der U3 auszugehen. Da der Vorhabenbereich und auch das innerstädtische Umfeld bereits jetzt beleuchtet sind, ist nicht mit einer erhöhten Störintensität durch Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Falls eine dauerhafte Beleuchtung des Baustellenbereiches vorgesehen ist, so sollten „fledermausfreundliche“ Leuchtmittel eingesetzt werden (z.B. abgeschirmte bzw. gerichtete Beleuchtung nur an notwendigen Stellen, um Streulicht zu vermeiden, Lichtfarben und -stärken mit geringer Anlockwirkung für Insekten (Nahrungsquelle für Fledermäuse)).	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gebäudebewohnende Fledermausarten (ohne Nachweise im UR)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist (optional) vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Zuge des Abbruchs des Versorgungsgebäudes kann ein potenzielles Fledermausquartier verloren gehen. Während der Kartierung konnte keine aktuelle Quartiernutzung festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen bzw. Gegebenheiten wurde aber eingeschätzt, dass eine potenzielle Quartiereignung als Zwischenquartier besteht und eine künftige Besiedlung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.	
Im räumlichen Umfeld stehen weiterhin geeignete Gebäude zur Verfügung. Der Verlust des Gebäudes als Zwischenquartier löst keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Gebäudestandortes aus. Die kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

2 Formblätter für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Gilde: Ungefährdete gehölbewohnende Vogelarten (frei an Gehölzen brütende und Höhlen-/Nischenbrüter)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Berlin Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie größere Gehölzpflanzen als Warten, zur Anlage von Nistplätzen und als Nahrungsraum benötigen. (s. BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanzen gegenüber optischen Störungen (baubedingt) liegen bei den hier betroffenen Vogelarten bei 5 bis 30 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Eine Ausnahme stellt die Elster dar (Fluchtdistanz 50 m), die im UR jedoch nur einmalig brütend, am Betriebshof (südöstlich Mexikoplatz) nachgewiesen wurde. Hier scheint eine Brut trotz bestehender Vorbelastungen (Arbeitsbetrieb, umgebende Wohnbebauung) bereits jetzt im UR möglich zu sein, was auf einen gewissen Gewöhnungseffekt der Art aber auch aller anderen nachgewiesenen im UR brütenden Arten schließen lässt. Die Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen fast alle zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Von April bis Juni 2024 erfolgte im UR eine Revierkartierung aller vorkommenden Brutvögel. Dabei wurden ausschließlich störungsunempfindliche, ungefährdete, ubiquitäre, gehölbewohnende Brutvogelarten erfasst. Brutplätze befinden sich in den mit Gehölzen bestandenen Lebensräumen, entlang der älteren Alleen (Seitenstraßen) und an den Eingriffsbereich angrenzenden Gärten der Wohngebiete und teils kleineren Grünanlagen und Bahnböschungen am S-Bhf Mexikoplatz. Folgende Arten wurden als Brutvögel im UR nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Zilpzalp.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Gilde: Ungefährdete gehölbewohnende Vogelarten (frei an Gehölzen brütende und Höhlen-/Nischenbrüter)

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- 1 V_{CEF} Bauzeitenmanagement

Durch das Vorhaben werden Gehölzbiotope in Anspruch genommen (vorrangig Straßenbäume, vereinzelt Bäume auf Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen). Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Dabei gehen auch mehrere Höhlenbäume mit potenzieller Eignung als Brutplatz für in Baumhöhlen brütende Arten (z.B. Blau- und Kohlmeise) verloren.

Das Vermeiden der Tötung ggf. im Baufeld brütender Tiere, erfordert eine Baufeldfreimachung vor dem Besetzen oder nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28./29.2.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich somit wirksam verhindern.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen. Die Angaben zur Brutzeit schließen für den Brutbeginn und das Brutende mancher Arten extreme Ausnahmen ein (z. B. Ringeltaube von Ende Februar bis Ende November; Elster von Anfang Januar bis Mitte September). Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweit- oder Drittbruten, da in der Kernbrutzeit die Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten umfasst sind.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingte Kollisionen sind durch die Verlängerung der U3 nicht relevant (verläuft unterirdisch).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldfreimachung (1V_{CEF} Bauzeitenmanagement) kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Durch die hohe Vorbelastung im UR ist jedoch mit keinen wesentlichen zusätzlichen negativen Effekten durch baubedingte Störungen zu rechnen. Die betroffenen Arten zählen zu den euryöken Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche und sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze ohnehin ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten und bereits vorhandenen sonstigen Störzonen (Straßen- und Schienenverkehr, etc.) ansiedeln werden. Mögliche Ausweichhabitate stehen dabei in Form von Gärten, mit häufig altem Baumbestand, der angrenzenden Wohnbebauung (überwiegend Villengrundstücke) sowie sonstigen mit Gehölzen bestandenen Bereichen (Grünflächen: z.B. Marga-Meusel-Platz; Bahnböschung der S-Bahnlinie) im UR oder dessen Umfeld zur Verfügung.

Die Störungen führen demnach zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, ein Störungstatbestand liegt somit nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Gilde: Ungefährdete gehölbewohnende Vogelarten (frei an Gehölzen brütende und Höhlen-/Nischenbrüter)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (10 A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Verlusten von Gehölzen in Form von mittelalten-alten Straßenbäumen und kleinen Baumgruppen jungen-mittleren Alters. Vereinzelt wurden dort Brutplätze von frei an Gehölzen brütenden Vogelarten nachgewiesen. Die betroffenen, ungefährdeten Vogelarten zählen zu den euryöken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind und nicht standorttreu agieren. Innerhalb der angrenzenden Privatgärten und sonstigen Grünflächen (z.B. baumbestandene Bahnböschungen) finden die potenziell betroffenen frei an Gehölzen brütenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Unter den zur Fällung vorgesehenen Bäumen befinden sich insgesamt 15 Höhlenbäume von denen 8 potenzielle Niststätten für Höhlen- bzw. Nischenbrüter (z.B. Blau- und Kohlmeise) aufweisen. Die meisten Arten dieser Gruppe nutzen vorhandene Höhlen und Nischen, denn nur wenige Arten sind überhaupt in der Lage, in kurzer Zeit neue Höhlen zu schaffen (Spechte). Bei Verlust sind sie darauf angewiesen, neue Nistmöglichkeiten zu finden. Dabei ist das Nischenangebot in/an Gehölzen reichhaltiger als das Angebot richtiger Höhlen. Die betroffenen Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind im Untersuchungsraum und der umliegenden Bereiche weit verbreitet. Aufgrund der innerstädtischen Lage kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im räumlichen Zusammenhang weiterhin ein ausreichendes Angebot an geeigneten Brutstätten zur Verfügung steht. Vorsorglich werden die verlorengehenden Baumhöhlen daher durch das Aufhängen von geeigneten Vogelkästen im Verhältnis 1:3 ersetzt (Maßnahme **10 V_{CEF}**; insgesamt **24 Kästen** verschiedener Modelle; z.B. Nisthöhle 1B, 3S, 3SV, 2GR, 2M der Firma Schwegler). Die Kästen sind mindestens eine Brutsaison vor Fällung der Höhlenbäume auf verbleibende (möglichst alte) Straßenbäume (Hanghöhe: 3-4 m, Ausrichtung: Südost, freier An-/Abflug muss gewährleistet sein) im Umfeld zu verteilen. Die Arten nutzen jahrweise häufig unterschiedliche Bruthöhlen, sodass ein Ausweichen auf andere Höhlen in Hinblick auf das Verhaltensrepertoire möglich ist. Durch die vorgegebene Maßnahme bleibt die ökologische Funktionalität auch weiterhin als Brutlebensraum für ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete gebäudebewohnende Vogelarten	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Berlin <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gebäude als Warten und zur Anlage von Nistplätzen benötigen. (s. BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber optischen Störungen (baubedingt) liegen bei den hier betroffenen Vogelarten bei 5 bis 20 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).</p> <p>Die Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen fast alle zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Von April bis Juni 2024 erfolgte im UR eine Revierkartierung aller vorkommenden Brutvögel. Dabei wurden ausschließlich störungsunempfindliche, ungefährdete, ubiquitäre, gebäudebewohnende Brutvogelarten erfasst. Brutplätze befinden sich in an den Gebäuden beidseitig des Straßenraums und im Bereich der Widerlagerabsätze der Bahnüberführung am S-Bhf Mexikoplatz (Straßentaube). Am Bahnhofsgebäude selbst sowie dem zum Abriss vorgesehenen Versorgungsgebäude in der angrenzenden Bülowstraße wurden keine Brutplätze festgestellt.</p> <p>Folgende Arten wurden als Brutvögel im UR nachgewiesen: Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler (Brutverdacht).</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <p>Durch die Verlängerung der U3 kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten dieser Gruppe. Bei dem einzigen zum Abriss vorgesehene Gebäude handelt es sich um ein kleines Versorgungsgebäude, östlich des Bahnhofsgebäudes Mexikoplatz, an der Bülowstraße. Dort gibt es bahnseitig zwar eine Einflugmöglichkeit in den schmalen Zwischenraum zwischen Dach und Zwischendecke (nicht ins Gebäudeinnere), jedoch wurden bei einer Kontrolle des Zwischenraums im Nahbereich der Öffnung keinerlei Anzeichen auf eine derzeitige oder zurückliegende Nutzung (Kotspuren, Nester etc.) gefunden. Eine Eignung als Brutplatz wird daher ausgeschlossen.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingte Kollisionen sind aufgrund des unterirdischen Baus der U3 nicht relevant.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Ungefährdete gebäudebewohnende Vogelarten**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung (außerhalb der Brutzeit der Vögel) ein. Im direkten Anschluss kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen, aber lokalen Störung (Bau selbst unterirdisch, offene Bauweise). Durch die hohe Vorbelastung im UR ist mit keinen zusätzlichen negativen Effekten durch baubedingte Störungen auf die betroffene ungefährdete Brutvogelart zu rechnen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffene ungefährdete Brutvogelart der Gebäude ohnehin ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten und bereits vorhandenen sonstigen Störzonen ansiedeln werden.

Durch die unterirdische Bauweise ergeben sich keine neuen Barriereeffekte für Vögel.

Die Störungen führen demnach zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, ein Störungstatbestand liegt somit nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ungefährdete gebäudebewohnende Vogelarten	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Baubedingt kommt es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	